

Die Ortenauer Energieagentur informiert:

Förderbedingungen der BAFA für Heizungsanlagen mit Erneuerbaren Energien und Optimierungsmaßnahmen ändern sich 2018.

Übergangsfrist für Antragsteller, die ihre Heizung bis zum 31.12.17 in Betrieb nehmen oder optimieren.

Okenstr. 23a  
77652 Offenburg  
Tel.: 0781/924619-0  
Fax :0781/924619-20  
[info@ortenauer-energieagentur.de](mailto:info@ortenauer-energieagentur.de)  
[www.ortenauer-energieagentur.de](http://www.ortenauer-energieagentur.de)

04. Oktober 2017

Wer eine thermische Solaranlage, eine Wärmepumpenanlage oder eine Pelletheizung im bestehenden Gebäude installieren möchte, profitiert vom Marktanreizprogramm des Ministeriums für Wirtschaft und Energie. Hauseigentümer erhalten nach wie vor für die Errichtung einer Solaranlage zur Heizungsunterstützung einen Zuschuss von mindestens 2.000 Euro. Für Holzpellettheizungen mit neuem Pufferspeicher gibt es 3.500 Euro. Wärmepumpen, die als Wärmequelle Erdwärme oder Grundwasser nutzen, werden sogar mit mindestens 4.000 Euro gefördert.

Weiterhin sehr lukrativ ist auch die Förderung der BAFA für den Ersatz von Heizungs-Umwälzpumpen und Warmwasserzirkulationspumpen durch Hocheffizienzpumpen und die Heizungsoptimierung durch einen hydraulischen Abgleich bei **bestehenden** Heizsystemen. Die Förderung beträgt bis zu 30 % der Nettoinvestitionskosten höchstens jedoch 25.000 Euro.

Ab 2018 ändert sich aber das Antragsverfahren. Ab dem 1. Januar 2018 ist der **Förderantrag grundsätzlich vor dem Beginn der Maßnahme** zu stellen. Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Das heißt, der Antragsteller muss seinen Antrag also schon eingereicht haben, bevor er den Auftrag zur Errichtung der Anlage erteilt. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Maßgeblich ist das Eingangsdatum des Antrags beim BAFA. Für Privatleute galt bisher, dass der Antrag bis zu neun Monate nach Inbetriebnahme der Anlage beim BAFA gestellt werden konnte.

Für Antragsteller, die den Auftrag zum Beispiel für eine neue Heizung in 2017 erteilt haben, deren Inbetriebnahme aber erst 2018 erfolgt, gilt eine Übergangsregelung. Wichtig ist, dass die Inbetriebnahme vertraglich für 2017 vereinbart ist. Sollte dieser Termin ohne Verschulden des Antragstellers nicht eingehalten werden, muss die „Erklärung zur Inanspruchnahme der Übergangsregelung“ ausgefüllt und an das BAFA gesendet werden. Das Formular steht auf den Internetseiten des BAFA zum Download bereit.

**Lassen Sie sich beraten!** Im Rahmen ihrer Erstberatung informiert die Ortenauer Energieagentur neutral und kostenfrei über Energiesparmaßnahmen und die aktuellen Förderprogramme.

**Ortenauer Energieagentur,**

Okenstr. 23a

77652 Offenburg

**Montag bis Freitag**

**von 9<sup>00</sup> bis 12<sup>00</sup> Uhr**

**und 13<sup>00</sup> bis 16<sup>00</sup> Uhr**

**unter der Telefon-Nr. 0781/ 924619-0**

**E-Mail: [info@ortenauer-energieagentur.de](mailto:info@ortenauer-energieagentur.de)**

Ansprechpartner: Christian Dunker, Christian Franzke

Beratungstermine immer mittwochs nach telefonischer Voranmeldung